№ 32. Erster Jahrgang. 1840.

Volks-Blatt

für die



Grafschaft Glatz.

Redakteur: Reymann. (Glatz, den 8. August.) Druck von F. A. Pompejus.

Valiska.

(Fortsetzung.)

Dritter Akt.

Eine Felsengegend bei Glatz.

Erste Scene.

Karl von Kronenau allein.

(Links starrt ein unübersehbarer Felsen empor; im Hintergrunde rechts erheben sich unübersteigbare Steinmassen; die Scene ist matt vom Mondschein erleuchtet.)

(Karl springt verwirrt und betroffen von der Erde rasch auf; man hört das muthige Wiehern eines Rosses.)

Wo bin ich? — Himmel! diese tiefe Kluft!
Laut wiehernd flieht das aufgescheuchte Roß!
Von meinen treuen Knappen reißt es mich
Im wilden Lauf — und achtet nicht der Zügel,
Fleucht über Sträucher, Steine, Berg und Graben!
Und hier — hier stürz' ich in die tiefe Kluft! —
Laut wiehernd flieht der wilde Rappe! Himmel!
Wer rettet mich aus dieser Felsen-Tiefe? —
Nie schaute ich den Ort; — und doch! — es muß
Die Glätzer Feste in der Nähe ragen! —
Ein Zauber hat die Sinne mir verwirrt.
Wo seyd ihr, treue Knappen? — rettet mich!

(sich umblickend)

Kein Ausgang! himmelhohe Felsen nur! —
Und Mitternacht, die heißgehoffte naht, —
Und ich — ich bin noch nicht vor Sturmberg's Feste!
Stürzt nicht Sturmbergs Feste diese Nacht,
Bleibt die Braut in dieses Räubers Macht.
Morgen wird sie Siegfrieds buhlend Weib;
Der vergiftet ihr dann Seel' und Leib.
Himmlische Blitze!
Spaltet des Felsen
Ragende Spitze!
Zuckt durch das Grauen der nächtlichen Luft!
Öffnet zur Rettung die schaurige Kluft!
Daß ich die rosige Braut mir erwerbe
Und in der tödtenden Gruft nicht verderbe!
Oder die trotzenden, stürzt sie herab!
Decket mit Trümmern mein trauriges Grab!
Kann ich die rosige Braut nicht erwerben,
Will ich zermalmt in dem Schlund hier sterben!
Doch still! was ruf' ich denn des Ew'gen Zorn

Auf mich und diese todten Felsenmassen?
Es ist vielleicht ein Fingerzeig des Himmels,
Daß diese tiefe Kluft mich jetzt verschlang.
Man sagt, die Sterblichen vermöchten Nichts,
Wenn's nicht beschlossen wäre über'n Sternen;
Entschlüßen, festen, müßten sie entsagen,
Sobald die ew'gen Mächte widerstrebten;
Und willenlos durch ihr Geschick getrieben,
Vollführten sie planlose Thaten wieder.
Wenn diese fast geglaubte Meinung wahr ist,
Der Himmel jetzt mir angedeutet hätte,
Daß ihm des Landes rühmliche Befreiung
Und meiner Emma Rettung nicht gefallen! —
O nein! das glaub' ich nicht! es wär' verwegen.
Der Ew'ge kann nur gute Thaten wollen;
Drum müßt' er die Vollbringer dieser schützen
Und schlimme Frevel nie gelingen lassen.
Der Mensch ist frei im Handeln wie im Wollen.
Durch seiner Kraft genügend große Stärke
Vermag er alle Thaten zu vollführen,
Zu welchen sein Gemüth ihn mächtig treibt,
Sie mögen ehren oder schänden sein
Geschlecht. Der Ew'ge läßt im niedren Kreise
Der leidumflossnen Erde fessellos
Den Menschen schalten; erst am großen Tage
Des Weltgerichts wird er die Thaten richten.
Was wäre sonst der Schöpfung Meisterwerk?
Das blinde Werkzeug höherer Bestimmung,
Unstrafbar und auch keines Lohnes würdig.
Hinweg mit diesem nichtigen Gedanken!
Hinweg! er lästert meinen großen Schöpfer.
Verübt nicht Siegfried noch verworf'ne Frevel?
Ihn hätte längst die dunkle Erde schon
In ihren tiefen Schooß hinabgeschlungen,
Geschähe nur des Himmels reiner Wille.
Und meine gute That? — die wollt' er hemmen? —
Fühl' ich die Kraft und einen inn'ren Drang,
Ich kann, ich muß die kühne That vollführen.
Doch diese tiefe Kluft? — kein Zufall führte
Mich her an dieses Felsens jähen Rand.
Mich stürzte eine heimliche Gewalt.
Wie? — wenn der Himmel bloß mich warnen wollte?
Vielleicht verblendet mich nur Leidenschaft?
Hab' ich vernünftig auch die That erwogen,
Die ich beginnen will? — Denn oft erscheint
Dem Sterblichen der Wille rein und gut,
Der nicht des Ew'gen Beifall finden kann
Und reife Überlegung muß den Sinn
Des irren Erdensohn's zum Bess'ren wenden.
So wäre wirklich meine Liebe Sünde?
Wär' frevelndes Beginnen, meine Braut
Durch heißen, blut'gen Kampf mir zu erwerben?
Ich könnt' es wohl bezwingen, ganz bezwingen,
Das mächt'ge Gefühl in meinem Herzen,
Die freudenlosen Tage meines Lebens
In ungestilltem Sehnen muthig dulden,
Wenn ich die Heißgeliebte glücklich wüßte.
Allein das kann sie nimmer — nimmer werden,
Wenn ich sie diese Nacht dem Vater nicht
Entreisse. — Morgen kettet er sein Kind,
Sein einz'ges Kind durch einen ew'gen Bund
Selbst an den Teufel. Siegfried wird dem Engel
Die heitren Freuden dieser schönen Welt
In schaudervolle Höllenqualen wandeln.
Mein Unglück könnt' ich tragen, Emma's nicht.
Ist's Sünde drum, daß ich sie retten will?
Verrath wär's, schändlicher Verrath an Treu'
Und Glauben, harrte sie vergebens mein.
Und reizet mich denn Sucht nach eitlem Ruhm,
Das Land von seinen Drängern zu befrein?
Bei meiner Väter Gruft! bei dem Allmächt'gen!
Mein Herz ist fern von solchem blinden Wahn.
Was frommt's, daß man zu spät'ren Zeiten sagt:
„Von Kronenau zerstörte manche Burg,
Die Räuber mit dem Reste zu vertilgen."
Das schmeichelt meinen Sinnen nicht. Allein
Die jammervolle Noth der biedren Leute,
Die ich vor allen meine Brüder nenne,
Reißt meine Kraft zum kühnen Wagen fort.
Rein ist mein fester Wille, rein; ich muß
Das Land befrei'n und retten meine Braut
Sie hofft und harret mein; ich muß, — ich muß
Vor Mitternacht bei Sturmberg's Feste seyn! —
Doch dieser Felsen Höhe! — Armer Mensch!
Du bist wohl frei im Handeln wie im Wollen;
Doch fehlet Dir die schöpferische Kraft,
Die Bahn zum heißersehnten Ziele bricht.
Dein Geist ist göttlich, Staub dein schwacher Leib!

(Er lehnt sich rathlos an ein vorspringendes Felsenstück u. versinkt in dumpfes Hinbrüten. Eine sanfte Musick kündigt das Erscheinen Valiska's an, welche alsbald auf der Spitze eines Felsens sich mit strahlendem Glanze zeigt.

(Fortsetzung folgt.)

Die spielende Leiche.

Der hochbejahrte General A. hatte an einer Spielbank, wo Rouge et noir abgezogen wurde, bis tief in die Nacht gesessen und zwar hoch, aber mit ziemlichem Gleichgewichte von Gewinn und Verlust gespielt. Bei diesem Spiele pflegt der Banquier sich wenig oder gar nicht um die Eigenthümer der Sätze (couches) zu bekümmern. Gewinnt die rothe Farbe, so streicht er alles Geld ein, was auf den schwarzen Flecken der Spieltafel steht, legt aber neben jeden Einsatz auf rothem Flecke den nämlichen Geldwerth und überläßt es dem Gewinner, das Geld von dem rothen Flecke wegzunehmen oder nicht. Thut er es nicht vor dem nächsten Abzuge der Karten, so gilt nun auch der vorige Gewinn als neuer Einsatz, geht mit dem frühern Einsatz verloren, wenn die besetzte Farbe verliert und gewinnt mit demselben im gegentheiligen Falle, so daß alsdann der Banquier noch ein Mal so viel zu bezahlen hat, als vorher. Der General A. hatte eine Rolle von 50 Dukaten auf Schwarz gesetzt. Die Farbe gewann 8 Mal hinter einander, ohne daß der General sich gerührt hätte; der ganze Fleck bedeckte sich nach und nach mit Goldrollen und Papieren, der Einsatz hatte sich um 12,750 Dukaten reinen Gewinn vermehrt. So hoch hatte der General nie gespielt, wohl aber erinnerte sich der Banquier, daß es Leute giebt, unter den Kriegern zumal, die mit offenen Augen zu schlafen pflegen. Er bat also dessen Nachbar durch einen Wink, das seiner Bank so gefährliche Glückskind zu wecken. Der Versuch wurde gemacht, aber vergebens; der General war eingeschlafen für die Ewigkeit. Nachdem man mit Hilfe einiger anwesenden Ärzte sich davon vollkommen überzeugt hatte, machte man Anstalt die Leiche wegtragen zu lassen; den Gewinn aber zog der Banquier wieder ein. Einige Mitspieler äußerten zwar Zweifel an seinem Rechte dazu; aber — „Meine Herren" — sagte der Banquier — „ich spiele gegen Lebendige, nicht gegen Todte." Damit ließen sie sich vor der Hand beschwichtigen. Inzwischen wußten sie genau, wie viel der Gewinn der Leiche betragen hatte; der Intestat-Erbe des Generals, ein junger Rittmeister, der 12,750 Dukaten zu schätzen wußte, erfuhr es gar bald und da das Hazardspiel landesgesetzlich erlaubt war, so beschloß er die Rechtsfrage: ob Leichen im Rouge et noir gewinnen können? gründlicher untersuchen zu lassen, als es in der Spielstube geschehen war. Die juridischen Leser werden gestehen, daß es für die Urtheilsverfasser in diesem Prozesse eine tüchtige Nuß aufzuknacken gab. In den Nußknacker der positiven Gesetzgebung ging sie gar nicht hinein, nur das Gebiß der Rechts-Philosophie konnte sie öffnen. Die Einwendung des Banquiers: Ich spiele nicht gegen Todte, war ziemlich speziös. Der klagende Erbe erwiderte natürlich: Der General hat lebend sich an den Tisch und seine 50 Dukaten auf den schwarzen Fleck gesetzt. Die Spielwette war vollkommen, der Contract war abgeschlossen und der Erbe tritt in des Verstorbenen Rechte, gleichwie der Erbe eines Lotterieloses, welches nach dem Tode des Einsetzers gewinnt. Das kann höchstens vom ersten Gewinne gelten, duplizirte der verklagte Banquier, von dem Gewinne der ersten 50 Dukaten. Schon zum zweiten gehörte eine neue Wette, eine neue Handlung des Einsetzens. Lebte der General, so galt das Stehenlassen des Geldes dafür, er hatte seinen Willen, die 100 Dukaten zu setzen, durch Unterlassen erklärt. Wenn er aber todt war, ja sogar wenn er nur schlief, was ich nicht wissen konnte, da seine Augen offen waren, so blieb das Geld stehen ohne seinen Willen, und es gab keine Wette. Wenn, triplizirte der Kläger: Beweise, daß er todt war oder schlief! Du hast ihn für lebend und wachend angenommen bis zum achten Gewinne. Das thu' ich auch. Erst nach dem achten Gewinne fand man ihn todt. Du hast nun zu beweisen, daß er früher, und wann er gestorben ist. In der That schien hier alles von der Frage abzuhängen, nach welchem Gewinn der Mann eingeschlafen oder gestorben war; denn die später aufgezählten Summen waren nicht gesetzt. Zu juridischer Gewißheit war darüber nicht zu gelangen und rechtsgültige Vermuthungen ließen sich nicht begründen, weder auf den Zustand, in welchem man die Leiche gefunden hatte, noch auf die Art, wie der General bei Lebzeiten zu spielen pflegte. Zwar ließ sich allenfalls wohl darthun, daß er niemals so viel Geld gesetzt hatte, als hier schon nach dem 5ten Gewinne auf dem schwarzen Flecke gelegen hatte; aber er hatte auch niemals so viel gewonnen, als hier der 4te betrug, und in einem Spiele, wo man gern auf das Stehen der Farben (auf die sogenannten Serien)

baut, eine große Summe eben gewonnenen Geldes noch einmal zu riskiren, wär er wohl allerdings der Mann gewesen. Wie zogen sich nun die Richter aus der Sache? Gewiß, sagten sie — ist der Umstand, daß der General gelebt und gewacht, als er die erste couche setzte, und daß deren gewonnener Werth auf seinen Erben gefallen, hat Beklagter selbst einräumen müssen. Wenn es nun aber ungewiß ist, ob dies auch nach dem 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7., über Gewinn und Verlust entscheidenden Abzuge, noch der Fall gewesen sey, so ist diese Ungewißheit weder des Verstorbenen, noch seines Erben, sondern lediglich des Beklagten Schuld, denn nach jedem dieser Abzüge hätte er eben so gut, als er es nach dem 8. gethan, die Ungewißheit heben können. Dagegen kommt auch in Betracht, daß es bei diesem Spiele üblich ist, das stehengebliebene Geld als wieder eingesetzt zu betrachten und zu behandeln. Diese Üblichkeit gereicht, wenn die besetzte Farbe umschlägt (intermittirt) zu des Bankiers Vortheil und wenn er daher blos voraussetzt, was er durch eine einfache Frage in Gewißheit setzen könnte, nämlich: ob der Gewinner Gewinn und Einsatz anderweit aufs Spiel setzen wolle? so thut er das billig auch auf seine Gefahr im Falle des Stehens der besetzten Farbe. Derowegen ist Beklagter dem Kläger die 12,750 Duk. sammt Verzugszinsen zu bezahlen schuldig, von Rechtswegen. Die Banquiers werden wahrscheinlich diesem Urtheil ihren Beifall nicht schenken; aber es wäre wohl der Mühe werth zu erfahren, was die Rechtsgelehrten dagegen, oder dafür aufbringen möchten.

Heroismus kindlicher Liebe.

Räuber hatten schon seit langer Zeit das Gebiet von Fetz, einer kleinen unweit Marokko gelegenen Stadt unsicher gemacht. Der Alkaide, Eidy-Mulu sandte eine Abtheilung Soldaten gegen sie, denen es gelang, sie zu zerstreuen, und sich ihres Anführers zu bemächtigen. Sie wurden vor den Alkaiden gebracht, der sich auf den Richterstuhl setzte, um das Urtheil über sie zu sprechen. Er war umgeben von seiner Wache, welche von einem Offizier, Namens Hamedy, befehligt wurde, der immer vielen Eifer in Erfüllung seiner Pflichten bewiesen hatte.

Der erste Verbrecher, der vor ihm erschien, war ein Greis, der Vater des nämlichen Hamedy. Aus Achtung gegen diesen Offizier wollte der Alkaide den Greis nicht zum Tode verurtheilen, sondern befahl blos, daß man ihm eine Hand abhauen sollte an dem Orte, der zu solchen Executionen bestimmt war.

Der Alte verließ den Gerichtssaal, und schon wollte ein Soldat ihm folgen, da nahm der junge Hamedy das Wort, wandte sich an den Alkaiden und bat ihn um die Erlaubniß, selbst dieses Urtheil vollstrecken zu dürfen. Bedenke, sagte Eidy-Mulu zu ihm, daß dieser Greis dein Vater ist! — Ich weiß es, versetzte Hamedy; allein er ist ein Verbrecher, und ich betrachte mich nicht mehr als seinen Sohn! Niemals werde ich wieder eine so schöne Gelegenheit finden, meinen Eifer für den Dienst des Königs u. meinen Haß gegen seine Feinde zu beweisen.

Die Worte dieses entarteten Sohnes flößten der ganzen Versammlung einen furchtbaren Schauder ein. Der Alkaide versuchte vergebens den Entschluß des Sohnes zu erschüttern; endlich kam ihm ein wahrhaftes Grausen vor diesem Menschen an, und weil er gern ein solches Ungeheuer los seyn wollte, bewilligte er ihm die schreckliche Gunst um die er so dringend gebeten hatte. Indeß der Offizier abwesend war, befahl Eidy-Mulu einem Soldaten, sich bereit zu halten, um dem Ungeheuer von Sohne, bei dem ersten Zeichen, den Kopf abzuschlagen. Bald kehrte Hamedy zurück, und brachte die abgehauene Hand, die er ruhig einem Diener des Alkaiden übergab. Dieser gab in der ersten Bewegung seines Unwillens dem Soldaten das verabredete Zeichen. Ein Säbelhieb warf Hamedy's Kopf zu Eidy-Mulu's Füßen, der Körper sank zu Boden, und Jedermann bemerkte, daß ihm eine Hand fehle.

Dieses Opfer kindlicher Liebe hatte blos, um den Vater zu retten, die Erlaubniß sich erbeten, die Sentenz vollstrecken zu dürfen. Er hatte sich zum Alten begeben und ihm gesagt: „Entflieh, der Alkaide schenkt dir die Strafe um meinetwillen.“ Kaum aber hatte sich der Greis entfernt, als der edelmüthige Hamedy sich selbst die Hand abhieb, die Wunde mit dem langen Ärmel seines Dolimans bedeckte und mit ruhiger Miene zurückkehrte, um von der Vollziehung seines Auftrages Bericht zu erstatten.

Schmerz und Reue erfüllten Eidy-Mulu's Seele, da stürzte der Greis selbst herein und warf sich mit dem Geschrei der Verzweiflung über den Leichnam seines Sohnes hin. Dieser Anblick rührte selbst die Henker des Alkaiden. Hamedy wurde ehrenvoll an einem besondern Orte beerdigt, bei dem man eine Moschee erbaute. Sein Vater überlebte ihn nicht lange.

Räthsel.

Ein Bruder ist's von vielen Brüdern,
In allem ihnen völlig gleich,
Ein nöthig Glied von vielen Gliedern,
In eines großen Vaters Reich.
Jedoch erblickt man ihn nur selten,
Fast wie ein eingeschobnes Kind,
Die andern lassen ihn nur gelten
Da, wo sie unvermögend sind.

Auflösung des Palyndroms in Nro. 31: Neger, Regen.

Hiezu eine Beilage.